SITZUNGSPROTOKOLL

über die 06. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt, abgehalten in den Kasematten, Bahngasse 27.

Tag: 09.12.2024 Beginn: 11:01 Uhr Ende: 14:20 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Klaus Schneeberger

Mitglieder des Gemeinderates:

Erster Vizebürgermeister Abg.z.NR Dr. Christian Stocker
Zweiter Vizebürgermeister LAbg. Mag. Dr. Rainer Spenger

Stadträtinnen und Stadträte:

Erika Buchinger
Sabine Bugnar
LAbg. DI Franz Dinhobl
Mag. Philipp Gruber
Norbert Horvath
Franz Piribauer, MSc
Selina Prünster
Abg.z.NR Michael Schnedlitz

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:

Gerlinde Buchinger
Kanber Demir
Michael Diller-Hnelozub
Ferdinand Ebert
Mag. Wolfgang Ferstl
Mag. Christian Filipp
Katharina Fruhmann, MSc
LAbg. Philipp Gerstenmayer
Gabriele Grabner
Sabine Gremel
Verena Hanisch
Franz Hatvan
Christian Hoffmann
Katharina Horeischy-Weber, MA – entschuldigt
Mag. Wolfgang Horvath, MBA
Mag. Peter Kurri
Franz Lechner
Maximilian Machek-Rückert
Johann Machowetz
Bettina Mittermann
Rudolf Müllner – entschuldigt
Kevin Pfann
Ing. Robert Pfisterer
Hermine Römer
Günther Schuster
Alice Sinzinger – entschuldigt
Mag. Clemens Stocker
Elisabeth Wallner
BR Matthias Zauner

Abwesenheiten während der Sitzung siehe Beilage.

**Sonstige Anwesende:**
Magistratsdirektor Mag. Markus Biffl
Geschäftsführer Mag. Peter Eckhart, MA

Der Gemeinderat ist ordnungsgemäß einberufen worden und ist gemäß § 12 der GOG beschlussfähig.

**Protokollunterfertiger gemäß § 27 GOG:**
Gemeinderat Mag. Christian Filipp
Gemeinderätin Elisabeth Wallner
Gemeinderat LAbg. Philipp Gerstenmayer
Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub
Gemeinderat Kanber Demir

**Schriftführerinnen:**
Mag. Katharina Einsiedler
Silvia Raudner
Jessica Stickler, BA

---

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r , führt aus:

„Meine Damen und Herren!

Ich begrüße Sie sehr herzlich zur sechsten und damit letzten Sitzung des Gemeinderates in diesem Jahr. Aber es ist nicht nur die letzte Sitzung in diesem Jahr sondern in dieser Legislaturperiode, also die letzte Sitzung vor der Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2025.

Bevor ich einen kleinen Rückblick auf die jetzige Periode werfe und auf die bevorstehende Wahl, erlauben Sie mir einige aktuelle Anmerkungen:

Dabei zeigt sich, dass die heutige Sitzung in Wahrheit ein Spiegelbild der gesamten Periode ist.

- An erster Stelle beschließen wir den Budget-Voranschlag und damit die mittelfristige Finanzplanung – und die Zahlen zeichnen trotz schwieriger Rahmenbedingungen weiter ein solides, stabiles Bild. Wir kommen ohne Darlehen für den Haushaltsausgleich aus, weil wir in den letzten Jahren gemeinsam gut gearbeitet haben und wir halten die

Schulden auf stabilem Niveau und wir investieren dennoch rund 60 Millionen Euro in die Zukunft unserer Stadt.

Bitte mein sprachliches Hoppla zu entschuldigen, aber ich hatte in der Früh eine Wurzelbehandlung. Die Wirkung der Spritze ist nach wie vor da, daher tue ich mir beim Sprechen etwas schwerer. Da freuen sich manche, aber ich bringe es trotzdem zusammen.

- Das Ortsbild-Sicherungspaket 2025. Die letzten Jahre waren oftmals geprägt von Diskussionen rund um die Wohn-Bebauung in unserer Stadt. Der gesellschaftliche Wandel bringt es mit sich, dass auch in klassischen Ein- und Zweifamiliensiedlungen Bauträger größere Wohnbauten mit bis zu 10 Wohneinheiten einreichen. Dem werden wir mit der nunmehrigen Regelung Rechnung tragen und ganz bewusst eine Begrenzung von drei Wohneinheiten in diesen Vierteln festlegen. Getreu dem Motto „Ortsbild bewahren – Lebensqualität sichern“.

- Drei Auszahlungen und die Fortsetzung der innerstädtischen Ansiedelungsprämie. Die Innenstadt war, ist und bleibt unser Herzensanliegen. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Initiativen haben wir in den letzten Jahren manches erreicht und schöne Erfolge eingefahren – aber wir sind natürlich noch lange nicht am Ziel. Umso wichtiger ist es, weiter daran zu arbeiten und engagiert für die Innenstadt Initiativen zu setzen. Die Ansiedelungsprämie, die schon bislang sehr gut angenommen wurde, setzen wir fort und ein wesentlicher Punkt hiefür ist der heutige Beschluss und ich danke für diese gemeinsame Initiative.

Die Innenstadt ist auch die perfekte Überleitung zum nächsten Thema. In 10 Tagen ist es soweit: Das Ö3 Weihnachtswunder startet am Hauptplatz. Die Vorboten sind ja auch nicht mehr zu übersehen – das große gläserne Studio ist bereits errichtet, der Rest entsteht Schritt für Schritt. Noch wichtiger sind aber die unzähligen Aktionen, die es schon im Vorfeld gibt und mit denen bereits Spenden für Licht ins Dunkel gesammelt wurden. Vorbildhaft sind hier auch die Kolleginnen und Kollegen unserer Stadt, der Stadtverwaltung und der Betriebe, die bislang schon fünf „Tu was“-Aktionen durchgeführt haben und rund 4.000,00 Euro gesammelt haben. Bis zum Weihnachtswunder folgen noch das „Eisbaden am Achtersee“ – Freiwillige hervor – und der große „Flashmob“ vor dem Alten Rathaus. Ich lade Sie ein, sich daran zu beteiligen und für die gute Sache zu spenden. Außerdem können Sie am Infopoint im Alten Rathaus auch noch selbst gebackene Weihnachtsbäckerei – selbst gebacken von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – für Licht ins Dunkel kaufen. Großer Dank gebührt für all das den Initiatorinnen, den Kolleginnen in der Magistratsdirektion, die federführend dies

organisieren – DANKE, aber auch ein Danke allen anderen, die hier mitgetan haben und mittun!

In diesem Zusammenhang weise ich nochmal auf unser gesamtes Advent-Programm hin. Die beiden Adventmärkte im Stadtpark „Marys Pub“ und in der Beethovenallee, durch unsere Organisation, haben wir erfolgreich hinter uns gebracht. Es war toll, welche Frequenz beide aufgewiesen haben. Es folgen noch zwei Adventmärkte am Domplatz und im Bürgermeistergarten. Ich bitte Sie, wie bisher an diesen Veranstaltungen zahlreich teilzunehmen und unsere Innenstadt hat auch neben dem diesjährigen Highlight, dem Weihnachtswunder, viel zu bieten.

Meine Damen und Herren!

Mit der heutigen Sitzung beenden wir die aktuelle Legislaturperiode. Zeit, ein wenig zurückzublicken auf alle Sitzungen und Beschlüsse der letzten 5 Jahre. Insgesamt haben wir seit 2020 711 Beschlüsse gefasst, davon 87 Prozent, also 619, einstimmig. Das allein zeigt, dass wir immer bemüht waren und sind, einen Kompromiss zu finden und gemeinsam für die Stadt und ihre Menschen etwas Positives zu bewegen. Im Übrigen lässt sich feststellen, dass wir auch in den Pandemie-Jahren nicht untätig waren – die Zahl der Beschlüsse 2020 und 2021 ist nicht signifikant niedriger als in den Folgejahren.

Im Hinblick auf die bevorstehende Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2025 laufen die Vorbereitungen in der Fachabteilung des Magistrats auf Hochtouren. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist am Freitag abgelaufen, derzeit werden die Kandidatinnen und Kandidaten bzw. die Unterstützungserklärungen nach all den rechtlichen Bestimmungen überprüft. Nach Beschluss der Stadtwahlbehörde werden die einzelnen Wahlvorschläge öffentlich kundgemacht.

Parallel dazu sind bereits die Wahlinformationen bzw. Wahlkartenanträge verschickt und zumeist auch bereits zugestellt worden. Die Wahlkarten selbst werden dann Anfang Jänner versandt.

Einen Gesamt-Überblick über alle Dokumente, Inhalte und Fakten zur Gemeinderatswahl finden Sie wie immer auf der Homepage der Stadt Wiener Neustadt, darüber hinaus werden wir erstmals auch eine Pressekonferenz mit all diesen Informationen machen – und zwar am Freitag, den 13. Dezember, um 10 Uhr, im Foyer des Museums. Der Herr Magistratsdirektor und der zuständige Gruppenleiter David Schiemer werden dabei alle Fakten präsentieren.

Lassen sie mich jetzt schon dem Kollegen Schiemer und seinem Team danken, denn sie bereiten diese Gemeinderatswahl genauso kompetent vor wie die letzten zwei Wahlen in dem ablaufenden Jahr.

Als Bürgermeister bleibt mir am Ende des Jahres und am Ende der Legislaturperiode nur noch der Dank, der Dank an Sie alle für die zumindest fast immer konstruktive Zusammenarbeit und vor allem für Ihre Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Stadt, weiters wünsche ich mir im Jänner einen kurzen, fairen Wettstreit der besten Ideen für die Zukunft unserer Stadt, am 26. Jänner eine hohe Wahlbeteiligung und ab der konstituierenden Sitzung nächstes Jahr eine weitere gute Zusammenarbeit.

All jenen, die nicht mehr kandidieren oder aus sonstigen Gründen aus dem Gemeinderat ausscheiden werden, wünsche ich schon jetzt alles Gute für die Zukunft und bedanke mich für die bisherige Mitarbeit im Hause. Drei Persönlichkeiten weiß ich offiziell, das ist der Kollege Ferstl, der Kollege Machowetz und der Herr Stadtrat Schnedlitz. Dazu kommt noch der Kollege Rückert. Gibt´s noch wen, der offiziell nicht mehr auf der Liste ist? Die Kollegin Sinzinger, sie ist aber nicht anwesend. Dessen ungeachtet bedanke ich mich bei diesen Persönlichkeiten für die gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren.

Und uns allen wünsche ich ein besinnliches Weihnachten im Kreise der Familie und einen guten Start ins neue Jahr!

---

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2008, betreffend „Ökologischer Fußabdruck“, ist jährlich dem Gemeinderat hinsichtlich der Verwendung saisonaler, regionaler und BIO-Lebensmittel zu berichten.

Dieser Bericht wurde zusammengefasst und liegt Ihnen vor.

---

Beim Tagesordnungspunkt 7, betreffend Vereinbarung über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Wr. Neustädter Kanal“ soll es statt Biermannsdorf – da hat wer ans Bier gedacht – Biedermannsdorf lauten. Ich bitte um Berichtigung.“

---

Verhandlung wird zu den Punkten 2, 14, 21, 23 und 28 gewünscht.

---

Abänderungsantrag zum Punkt 21 – Herr StR LAbg. DI Dinhobl (siehe Seite 46).

---

Bekanntgabe der Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen (Anträge gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat):

a) Dringlichkeitsantrag der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ, betr. Alkoholverbot Josefsplatz

Zur Dringlichkeit spricht Herr StR Horvath (Tonband).

Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt.

(siehe Seite 56)

b) Dringlichkeitsantrag der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ, betr. Wirtschaftsförderungsrichtlinien zur Ansiedlung und Umsiedlung von Unternehmen im Kernbereich der Innenstadt sowie für Handels- und Handwerksbetriebe im Kernbereich der Innenstadt

Zur Dringlichkeit spricht Frau StR$^{in}$ Buchinger (Tonband).

Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt.
(bei Abwesenheit v. StR Abg.z.NR Schnedlitz)

(siehe Seite 57)

c) Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen, betr. Grundsatzbeschluss Stadtklimaanalyse

Zur Dringlichkeit spricht Herr StRin Prünster (Tonband).

Dafür: Fraktion Die Grünen und
Dagegen: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion und GR Demir

Dringlichkeit wird **nicht** zuerkannt.

---

**Punkt 1 der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls über die zuletzt abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates:**

Es wurden keine Einwände gegen das Protokoll über die 05. öffentliche Sitzung des Gemeinderates erhoben und daher gilt dieses als genehmigt. (§ 31 Abs. 3 NÖ STROG)

Betr.: Voranschlag der Stadt Wiener Neustadt
für das Finanzjahr 2025 sowie
Mittelfristige Finanzplanung 2025 bis 2029

| | |
|---|---|
| | Punkt 2 |

Der Gemeinderat beschließe:

**I.** Die im Entwurf des Voranschlages der Stadt Wiener Neustadt für das Finanzjahr 2025 enthaltenen Anträge, und zwar

A) Voranschlag der Stadt für das Finanzjahr 2025
   a) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Finanzierungsvoranschlag) **EUR –16.690.300,00**
   b) Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Ergebnisvoranschlag) **EUR –8.952.900,00**

B) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes für das Finanzjahr 2025
C) Gemeindeabgaben und Gebühren
D) Darlehen und Kontokorrentkredite, Festsetzung des Gesamtbetrages
E) Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2025
F) Wertgrenzen gem. NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, Festsetzung
G) Deckungsfähigkeit
H) Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer

werden genehmigt.

**II.** Der im Voranschlagsentwurf 2025 beinhaltete Entwurf für die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Wiener Neustadt für die Finanzjahre 2025 – 2029 gemäß § 54b Abs. 1 des NÖ STROG, LGBl. 1026, i.d.g.F., wird genehmigt.

Tonband und Abstimmung siehe Seite 9.

(Tonband: Erster Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker; GR Demir; GR Diller-Hnelozub; GR LAbg. Gerstenmayer; GR Hoffmann; GR BR Zauner; GR[in] Fruhmann, MSc; StR Abg.z.NR Schnedlitz; Bgm. Mag. Schneeberger; Zweiter Vbgm. LAbg. Mag. Dr. Spenger; Erster Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker)

Antrag:
Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion und GR Demir
Dagegen: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

Betr.: Rücklagen 2025 - Finanzierungsalternativen

| | |
|---|---|
| | Punkt 3 |

Der Gemeinderat beschließe:

Für die nachstehend angeführten investiven Vorhaben, deren Bedeckung im Voranschlag 2025 grundsätzlich durch Darlehensaufnahmen vorgesehen ist, wird eine alternative Bedeckung durch Rücklagenentnahmen grundsätzlich genehmigt. Je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Situation wird im Laufe des Finanzjahres 2025 die geeignete Finanzierungvariante gewählt werden. Aus heutiger Sicht wird der Stand der allgemeinen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve bis zum Jahresende 2025 für die nachstehend angeführten Projektfinanzierungen bzw. Zwischenfinanzierungen ausreichen.

Folgende Projekte sind im Voranschlag 2025 über Darlehensaufnahmen bedeckt und sollen ggf. alternativ über eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve (Konto 935001/000) zwischenfinanziert oder ausfinanziert werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6/163000/895001 | Freiwillige Feuerwehr, Fahrzeugbeschaffung | EUR | 249.000,00 |
| 6/211004/895001 | VS Otto Glöckel, Adaptierungsmaßnahmen | EUR | 400.000,00 |
| 6/211100/895001 | Sanierung u. Erweiterung VS Ungarviertel | EUR | 3.772.000,00 |
| 6/240110/895001 | KG Heideansiedlung, Erweiterung | EUR | 300.000,00 |
| 6/522000/895001 | Errichtung von PV-Anlagen | EUR | 2.000.000,00 |
| 6/612007/895001 | Straßenbauprogramm 2025 | EUR | 400.000,00 |
| 6/612102/895001 | Radwegebau | EUR | 200.000,00 |
| 6/612104/895001 | Entsiegelungsmaßnahmen | EUR | 70.000,00 |
| 6/612109/895001 | Poller – Hauptplatz und Fußgängerzonen | EUR | 400.000,00 |
| 6/612400/895001 | Gemeindestraßen, Kleingasse | EUR | 300.000,00 |
| 6/814001/895001 | Instandsetzungsmaßnahmen Wirtschaftshof | EUR | 400.000,00 |
| 6/816100/895001 | Öffentliche Beleuchtung, LED Umstellung | EUR | 2.519.100,00 |
| 6/839501/895001 | Informationstechnologie, Hardwareaustausch | EUR | 1.100.000,00 |
| **Summe** | | **EUR** | **12.110.100,00** |

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über die Erhebung einer
Gebrauchsabgabe für die Stadt Wiener Neustadt

| | |
|---|---|
| | Punkt 4 |

Der Gemeinderat beschließe:

Die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe für die Stadt Wiener Neustadt wird gemäß Entwurf vom 28.10.2024 genehmigt.

Damit tritt der Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2016 (TOP 20) außer Kraft.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Änderung der Markttarifordnung für
die Benützung der Markteinrichtungen

| | |
|---|---|
| | Punkt 5 |

Der Gemeinderat beschließe:

Die Markttarifordnung, mit der die Benützung der Markteinrichtungen mit Wirkung vom 01.01.2025 geregelt wird, wird gemäß Entwurf vom 18.11.2024 genehmigt.

Die Markttarifordnung, beschlossen vom Gemeinderat am 11.12.2023, tritt mit Wirkung vom 31.12.2024 außer Kraft.

Bedeckung:
VAST 2/8280/8520 (Tarife für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen/-anlagen)
VAST 2/8280/8100 (Wasser- und Stromtarife)

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Anzeige der Vereinserrichtung und Beitritt der Stadt Wiener Neustadt zu drei Vereinen (Erneuerbare Energiegemeinschaften)

| | |
|---|---|
| | Punkt 6 |

Der Gemeinderat beschließe:

In weiterer Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.02.2024 (Top 8) wird die Anzeige der Vereinserrichtung der Vereine „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Umspannwerk Wiener Neustadt“, „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Umspannwerk Wöllersdorf“ und „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Umspannwerk Flugfeld“, alle mit Sitz in 2700 Wiener Neustadt, durch die Statutarstadt Wiener Neustadt als Gründungsmitglied sowie der Beitritt der Stadt zu den Vereinen als ordentliches Mitglied gemäß des jeweiligen Entwurfes der Vereinsstatuten vom 25.11.2024 genehmigt.

Die Stadt Wiener Neustadt leistet pro Verein jeweils einen Gründungsbeitrag in einer Höhe von € 1.000,00 und verpflichtet sich als ordentliches Mitglied zu einer allfälligen Leistung einer Nachschussverpflichtung bis zu einer maximalen Höhe von € 5.000,00 pro Verein.

Bedeckung: VAST 1/060000/726000

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Vereinbarung über die Gründung einer
Arbeitsgemeinschaft „Wr. Neustädter Kanal“

| | |
|---|---|
| | Punkt 7 |

Der Gemeinderat beschließe:

Den Abschluss einer Vereinbarung über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Wr. Neustädter Kanal“ zum Zwecke der „Touristischen Reaktivierung des Bootswasserweges im ehemaligen Wiener Neustädter Schifffahrtskanal“ mit allen am Kanal liegenden Gemeinden (Bad Vöslau, Baden, ~~Biermannsdorf~~ Biedermannsdorf, Eggendorf, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Kottingbrunn, Laxenburg, Pfaffstätten, Sollenau, Traiskirchen) wird gemäß Entwurf genehmigt.

Die Tätigkeit der ARGE beschränkt sich vorerst auf die Analyse von Grundlagen, als Basis welche Maßnahmen überhaupt umgesetzt werden können.

Die WN Kul.Tour.Marketing GmbH wird mit der Abwicklung der Vereinbarung und die Teilnahme an der ARGE, als auch mit der Übernahme der Kosten für die Grundlagenanalyse in Höhe von EUR 2.924,87 beauftragt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker; GR Diller-Hnelozub)

Betr.: Gewährung einer Subvention an den „Wortwiege, Theater- und Filmverein“

| | |
|---|---|
| | Punkt 8 |

Der Gemeinderat beschließe:

Die Gewährung einer Subvention an den „Wortwiege, Theater- und Filmverein“, ZVR-Zahl: 374768050, Landstraßer Hauptstraße 107/4/102, 1030 Wien, für die Durchführung von einem Theaterfestival im Frühjahr 2025 in den Kasematten Wiener Neustadt in der Höhe von EUR 136.000,00 wird genehmigt.

Bedeckung: VAST 1/300000/757000

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker; GR Diller-Hnelozub)

Betr.: Schulische Nachmittagsbetreuung
Schuljahr 2024/25

| | |
|---|---|
| | Punkt 9 |

Der Gemeinderat beschließe:

Auf Grundlage der Vereinbarungen vom 29.06.2011, 06.12.2013, 08.04.2019 und 28.10.2021 mit der Kidspoint GmbH (FN 200129h), Niederösterreichring 1a, 3100 St. Pölten, wird für die schulische Nachmittagsbetreuung (Freizeitbereich- ausgenommen Lernzeiten) im Schuljahr 2024/25 in folgenden Schulen ein Gesamtbetrag von EUR 1.400.000,-- genehmigt:

- Volksschule Baumkirchnerring, Baumkirchnerring 18, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Bgm. Hans Barwitzius, Hubertusgasse 25b, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Föhrenwald, Im Föhrenwald 3, 2700 Wiener Neustadt
- Musikvolksschule, Herzog Leopold-Straße 21, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Josefstadt, Sonnleitnergasse 1, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Otto Glöckel, Pottendorfer Straße 100, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Pestalozzi, Schneeberggasse 43, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Rudolf Wehrl, Wöllersdorfer Straße 7, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Dkfm. Mag. Rudolf Scheicher, Grünbeckgasse 1, 2700 Wiener Neustadt
- Allgemeine Sonderschule, Sonnleitnergasse 1, 2700 Wiener Neustadt
- Sportmittelschule, Primelgasse 12, 2700 Wiener Neustadt
- Mittelschule für Wirtschaft und Technik, Fischauer Gasse 109, 2700 Wiener Neustadt

Bedeckung:
VAST: 1/2110/7286
1/2120/7286
1/2130/7286

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker; GR Diller-Hnelozub)

Betr.: Bäderaktion,
Zuschuss für Taferlklassler

| | |
|---|---|
| | Punkt 10 |

Der Gemeinderat beschließe:

Zur Förderung der Schwimmkenntnisse der Taferlklassler wird die „Bäderaktion für Taferlklassler“ fortgesetzt. Alle Taferlklassler des Schuljahres 2024/25 erhalten im Rahmen dieser Aktion bis 31. August 2025 fünf gratis Eintritte in die Aqua Nova bzw. in das Akademiebad. Die maximalen Gesamtkosten in der Höhe von EUR 10.000,- werden genehmigt. Die Abrechnung innerhalb der Stadt bzw. mit der IFP GmbH erfolgt quartalsweise.

VAST 1/211000/768000
(Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-GR)

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker; GR Diller-Hnelozub)

Betr.: Ankauf von PC-Hardware
für den Bereich Verwaltung

| | |
|---|---|
| | Punkt 11 |

Der Gemeinderat beschließe:

Der Ankauf von 330 Stück Computersystemen (Lenovo ThinkCentre M70s G4 SFF, Windows 11 Pro, 16GB, 256GB SSD, i5) zum Einzelpreis von EUR 544,01/Stück (exkl. USt) inklusive 5 Jahre vor Ort Garantie, sowie 20 Computersystemen (Lenovo ThinkCentre M70t G4 TowerPC, Windows 11 Pro, 32GB, 512GB SSD, i7) zum Einzelpreis von EUR 875,15/Stück (exkl. USt) inklusive 5 Jahre vor Ort Garantie für den Bereich der Verwaltung der Stadt Wiener Neustadt, bei der Firma CANCOM a+d IT Solutions GmbH (FN 93304 m), Heinrich Bablik-Straße 17/K21 Süd TOP S04, 2345 Brunn am Gebirge, zu Gesamtkosten von EUR 197.026.30 (exkl. USt.) gemäß BBG-Angebot vom 27.11.2024 (lt. BBG GZ 3401.03959.006 sowie BBG GZ 3401.03959.006.01), wird genehmigt.

**Bedeckung:** VAST 5/839501/042091
(vorbehaltlich der Genehmigung im Budgetgemeinderat)

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker; GR Diller-Hnelozub)

Betr.: Vergabe zur Bereitstellung eines Mobil-VPN-Netzes
für die Statutarstadt Wiener Neustadt

| | |
|---|---|
| | Punkt 12 |

Der Gemeinderat beschließe:

Die Vergabe zur Bereitstellung eines Mobil-VPN-Netzes für die Statutarstadt Wiener Neustadt an die Firma T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, A-1030 Wien (FN 171112 k), aufgrund des am 11.11.2024 eingereichten Angebotes - Angebots-ID: A2386167 vom 06.11.2024 | 5G BIZ VPN | M2M Data Smart, zu einem Gesamtbetrag von EUR 121.098,24 (exkl. USt.) für 24 Monate, wird genehmigt.

**Bedeckung:** Erfolgt auf dem jeweiligen Ansatz, Post 631500 (VAST 1/…./631500)

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker; GR Diller-Hnelozub)

Betr.: Projekt “PlusCard” - Energiekostenzuschuss

| | |
|---|---|
| | Punkt 13 |

Der Gemeinderat beschließe:

Im Rahmen des Projektes „PlusCard“ soll im 1. Quartal 2025 eine Energiekostenzuschuss-Aktion durchgeführt werden.

Anspruchsberechtigt sind jene Haushalte, welche keinen Heizkostenzuschuss vom Land Niederösterreich erhalten können und im Besitz einer PlusCard sind. Die Höhe des Energiekostenzuschusses im Rahmen der PlusCard beträgt EUR 150,--/Haushalt.

Bedeckung: VAST 1/4290/7682 (vorbehaltlich der Beschlussfassung im Budgetgemeinderat)

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker; GR Diller-Hnelozub)

Betr.: Freiwillige Feuerwehr Wiener Neustadt
1. Gewährung einer Barsubvention
2. Kostenersatz für Zu- und Neubau
3. Transferzahlung aus der Investiven Gebarung im Finanzjahr 2025, Konkretisierung

| | |
|---|---|
| | Punkt 14 |

Der Gemeinderat beschließe:

1. Der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiener Neustadt wird im Finanzjahr **2025** eine Barsubvention zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes in der Höhe von EUR 1.364.000,00 gewährt.

   **Bedeckung: VAST 1/163000/754000**

   Die Aufstockung der VAST 1/163000/754000 im Jahr 2025 von EUR 1,249.000,00 auf EUR 1,364.000,00 wird genehmigt.

   Es wird daraufhin gewiesen, dass sich die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung um diesen Betrag (EUR 115.000,00) verschlechtern wird.

2. Der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiener Neustadt wird im Finanzjahr **2025** ein Kostenersatz in der Höhe von insgesamt EUR 130.000,00 für den Zu- und Neubau (Miet- und Betriebskosten) gewährt.

   **Bedeckung: VAST 1/163000/754200 EUR 130.000,00**

3. In Konkretisierung der GR-Beschlüsse vom 09.12.2019 (TOP 8) und vom 11.12.2023 (TOP 19) wird klarstellend festgehalten, dass sich gemäß Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr vom 22.11.2024 eine Nettobelastung für die Stadt in der Höhe von EUR 1,145.000,00 ergibt, was grundsätzlich der Höhe des Zuschusses durch die genannten Beschlüsse entspricht. Dieser Saldo setzt sich aus einem Zuschuss an die Freiwillige Feuerwehr in der Höhe von max. EUR 1,685.000,00 und diversen Förderungen seitens des Landes Niederösterreich inklusive Umsatzsteuerrückerstattungen in der Höhe von max. EUR 540.000,00 zusammen.

   **Bedeckung: VAST 5/163000/070900**

   Die entsprechenden Aufstockungen auf dieser VAST in den Jahren 2024 und 2025 können im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit budgetneutral vorgenommen werden.

Sämtliche Bedeckungen vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-Gemeinderat.

(Tonband: StR Piribauer, MSc, GR Machek-Rückert)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker;
Zweiten Vbgm. LAbg. Mag. Dr. Spenger)

Betr.: Neufestsetzung der Stundensätze
für Verrechnungslöhne

| | |
|---|---|
| | Punkt 15 |

Der Gemeinderat beschließe:

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2022 werden die Stundensätze für Verrechnungslöhne (Wirtschaftshof und Grünraum) mit **01.01.2025** wie folgt neu festgesetzt:

| **Kategorie** | **Bezeichnung** | **Interner Stundensatz (Hoheitsverwaltung) EUR** | **Externer Stundens. (für Dritte) EUR** | **intern bisher EUR** | **extern bisher EUR** |
|---|---|---|---|---|---|
| I | Meister | 52,40 | 55,10 | 47,00 | 49,40 |
| II | Facharbeiter:<br>Elektriker<br>Tischler | 50,40 | 53,00 | 45,20 | 47,50 |
| III | Facharbeiter:<br>Mechaniker<br>Maurer<br>Schlosser<br>Maler<br>Kraftfahrer<br>Gärtner | 46,00 | 48,50 | 41,20 | 43,50 |
| IV | Hilfsarbeiter<br>gehobene Tätigkeiten | 41,50 | 44,00 | 37,20 | 39,40 |
| V | Hilfsarbeiter | 37,10 | 39,40 | 33,30 | 35,30 |
| 1. Lehrjahr<br>2. Lehrjahr<br>3. Lehrjahr<br>4. Lehrjahr | Lehrling<br>- „ -<br>- „ -<br>- „ - | 16,20<br>23,40<br>30,10<br>36,80 | 17,20<br>24,90<br>31,80<br>38,50 | 14,50<br>21,00<br>27,00<br>33,00 | 15,40<br>22,30<br>28,50<br>34,50 |

Alle Stundensätze exklusive Umsatzsteuer.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker;
Zweiten Vbgm. LAbg. Mag. Dr. Spenger)

Betr.: Straßenbauarbeiten für das Jahr 2025,
Vergabe der Lieferungen und Leistungen

| | |
|---|---|
| | Punkt 16 |

Der Gemeinderat beschließe:

In weiterer Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.10.2023 (Vergabe Straßenbauarbeiten 2024) wird die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Sanierungs- bzw. Neuherstellungsarbeiten und verkehrstechnischen Umbauten von öffentlichen Verkehrsflächen für das Jahr 2025

an die Firma F. Lang & K. Menhofer Bauges.m.b.H. & Co KG,
Schleppbahngasse 8, 2700 Wiener Neustadt, (FN 166133 p)

gemäß Angebot vom 05.10.2023 im Wege eines Verhandlungsverfahrens im Unterschwellenbereich mit Bekanntmachung gem. § 44 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2018

zum Betrage von (inklusive Umsatzsteuer) …… **EUR 982.934,77**

genehmigt.

Der Vergabezeitraum beträgt ein Jahr und stellt die erste von drei möglichen Verlängerungsoptionen dar. Die Anpassung der Lohn- und Materialpreise für den optionalen Zeitraum wurde mit 2,5 % berücksichtigt und erfolgt effektiv gemäß dem Baukostenindex für Straßenbau.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bedeckung: | Straßenbauten | VAST 1/612000/002000 | **EUR** | **150.000,00** |
| | Straßenbauten | VAST 1/612000/611100 | **EUR** | **332.934,77** |
| | Straßenbauten | VAST 5/612007/002000 | **EUR** | **500.000,00** |

Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-Gemeinderat

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker;
Zweiten Vbgm. LAbg. Mag. Dr. Spenger; GR Ebert; GR Mag. Kurri; GR Lechner)

Betr.: Abänderung Vergabe von
Winterdienstleistungen
für die Saison 2024/2025

| | |
|---|---|
| | Punkt 17 |

Der Gemeinderat beschließe:

In Abänderung des GR-Beschlusses vom 09.09.2024 (Top 7) wird die Erhöhung der Auftragssumme für Winterdienstleistungen für die Saison 2024/2025 für Räum- und Streuarbeiten im Stadtgebiet Wiener Neustadt von

Flächen der Gruppe II/3 Facilitymanagement (Schulen & Kindergärten und Sport)

auf Grund der Rahmenvereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH an die

Firma Attensam Süd Hausbetreuung GmbH, FN 283378 h
2700 Wiener Neustadt, Wiener Straße 115,
zum Betrag von ……. **EUR 488.952,24**
(inklusive Umsatzsteuer) genehmigt.

Die Erhöhung beträgt insgesamt EUR 7.207,33 und ergibt sich aus der Neuerrichtung von Kindergärten und der Adaptierung des Parkplatzes der Mittelschule für Wirtschaft und Technik.

Bedeckung im **GB II/3** mit einem Gesamtbetrag von EUR 134.659,34 (inkl. USt):
VAST 1/211000/728200, VAST 1/212000/728200, VAST 1/213000/728200,
VAST 1/213100/728200, VAST 9/000000/279500, VAST 1/222000/728200,
VAST 1/240000/728200, VAST 1/240200/728200, VAST 1/222100/728200,
VAST 1/224000/728200, VAST 1/253000/728200, VAST 1/262000/728400,
VAST 1/269100/728400, VAST 1/283000/728200, VAST 1/422000/728200,
VAST 1/262100/728400, VAST 1/221000/728200, VAST 1/839100/728000

Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-Gemeinderat.

Alle anderen Bestandteile und Bedeckungen gemäß Beschluss vom September 2024 bleiben unverändert aufrecht.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker;
Zweiten Vbgm. LAbg. Mag. Dr. Spenger; GR Ebert; GR Mag. Kurri; GR Lechner)

Betr.: Grundsatzbeschluss,
Ankauf von Fahrzeugen für das Jahr 2025

| | |
|---|---|
| | Punkt 18 |

Der Gemeinderat beschließe:

Der Ankauf folgender Fahrzeuge für das Jahr 2025 wird grundsätzlich genehmigt:

1 VW Hochdachkastenwagen und 1 Pritsche für den Ansatz 8200

1 3-Achs-LKW mit Winterdienstaufbau für den Ansatz 8210

1 Pritsche für den Ansatz 8150

Die Gesamtauftragssumme beläuft sich auf rund EUR 675.000,00

Die Beauftragungen erfolgen in den jeweiligen Gremien.

Bedeckung: VAST 1/820000/040000 EUR 135.000,00
VAST 1/821000/040000 EUR 500.000,00
VAST 1/815000/400000 EUR 40.000,00

Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-Gemeinderat.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker;
Zweiten Vbgm. LAbg. Mag. Dr. Spenger; GR Ebert; GR Mag. Kurri; GR Lechner)

Betr.: Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt – Neudarstellung 2024/3

| | |
|---|---|
| | Punkt 19 |

Der Gemeinderat beschließe folgende

**Verordnung**

**§ 1**

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abgeändert und neu dargestellt (*Neudarstellung 2024/3*).

**§ 2**

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt, Klima und Energie, Fachverantwortung Stadtentwicklung am *26.08.2024* verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung, als Neufassung ausgeführt wird, zu entnehmen.

**§ 3**

**Bebauungsvorschriften**

Zudem werden gemäß § 30 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Bebauungsvorschriften abgeändert (*kursive Darstellung*) und ganzheitlich neu gefasst.

(1) Sonderbebauungsweisen
(Hinweis: auf die Übergangsbestimmungen des § 53 Abs. 12 des NÖ ROGs in der derzeit geltenden Fassung achten)

a3 .....Der seitliche und hintere Bauwich kann bis zu einem Ausmaß von 3,0 m bzw. bis auf die festgelegten Baufluchtlinien reduziert werden, wenn der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbarbauplätzen gewährleistet ist und keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

k* .....Die Hauptgebäude sind zur Gänze an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander anzubauen. Im Abstand der halben Hauptgebäudehöhe sind Nebengebäude an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

ok* .....Bei Errichtung eines Hauptgebäudes auf einem Bauplatz sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstände in halber Gebäudehöhe einzuhalten oder die Hauptgebäude sind an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander zu bauen. Die Abstände zu den seitlichen Grundgrenzen müssen jedoch mindestens 3,0 m betragen. In diesen Abständen sind Nebengebäude an einer (1) seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

(2) Sonderbebauungshöhen

pr .....Die in der Plandarstellung in Lage und Neigung definierte Ebene zur Höhenbegrenzung darf mit keinem Bauteil überragt werden.

I(7.5)...Die Gebäude sind in der Bauklasse I zu errichten. Gebäude mit Pult- oder Flachdach oder Gebäude mit einem zurückgesetzten Geschoß sind bis höchstens 7,5 m Gebäudehöhe zulässig. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Solaranlagen, Rauchfänge, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

h2 .....Die Fassaden- und Gesimshöhe des Bestandes mit Stichtag 01.01.2009 ist beizubehalten. Hofseitige vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

h3 .....Die Fassaden- und Gesimshöhe wird durch die höchste Fassaden- und Gesimshöhe seitlich angrenzender Objekte der Schutzzone mit Kategorie 1-3 (Stichtag 01.01.2009) begrenzt. In dem Fall, dass an einer seitlichen Grundgrenze die Schutzzone 1-3 und an der anderen Seite die Schutzzone 4 angrenzt, kann, zur Vermeidung großflächiger Feuermauern, auf einer Länge von max. 2/3 der gesamten Gebäudefront die Gebäudehöhe entsprechend der angrenzenden Höhe in der Schutzzone 4 angehoben werden. Bei Eckparzellen hat die Höhenabstufung in Abhängigkeit mit der Straßenbreite vor den Eckbereichen zu erfolgen. Grenzen nur Objekte der Schutzzonenkategorie 4 an, haben sich vertikale Zubauten diesen Gebäudehöhen unterzuordnen. Hofseitige, vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

Höhe* .Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.) mit keinem raumbildenden Bauteil überragt werden.

Höhe**Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf, mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.), mit keinem raumbildenden Bauteil um mehr als 3 Meter überragt werden.

+282 ...Die Gebäudehöhe wird durch die absolute Höhe über Adria (z. B. 282 m) begrenzt.

(3) Sonderbebauungsdichte

40*.....Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 100 % Bebauungsdichte betragen.

40** ....Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 80 % Bebauungsdichte betragen.

(4) Einfriedungen

Allgemeine Einfriedungsbestimmungen ohne Plansignatur

- Bei Kfz-Abstellanlagen sind grundsätzlich an der Straßenfluchtlinie und bis zu einer Tiefe von 5,0 m ausschließlich automatisch betriebene Toranlagen zulässig.
- Im Wohnbauland sind pro Bauplatz Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen mit max. 7,5 m Breite zulässig. Für jede weitere angefangene 30 m Straßenfluchtlinie sind weitere max. 7,5 m breite Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen sowie zu Gewerbenutzungen.
- Ist gemäß Bebauungsplan nicht an die Straßenfluchtlinie anzubauen (keine Anbauverpflichtung), sind - sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.
- Ist gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie anzubauen (Anbauverpflichtung), können – sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m auch undurchsichtig und bis zu 200 cm Gesamthöhe hergestellt werden.
- Entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang) sind pro Grundstück oder pro Wohneinheit Einfriedungen bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m undurchsichtig und in einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

Besondere Einfriedungsbestimmungen mit Plansignatur „E..“

E01.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind undurchsichtige Einfriedungen mit Höhe von mindestens 150 cm herzustellen.

E02.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig bzw. undurchsichtig mit einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

E03.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

E05.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind historische Einfriedungsmauern (Akademiemauer, Zeiselmauer) zu erhalten.

E06.....Einfriedungen sind durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Pro Liegenschaft kann die Einfriedung bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m auch undurchsichtig ausgestaltet werden. *Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.*

E08.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

(5) Freiflächen

Allgemeine Festsetzungen zu Freiflächen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, müssen 10 % des Bauplatzes unversiegelt und ohne unterirdische Bauwerke bleiben.
- Sofern im Bebauungsplan keine besondere Festsetzung zu Freiflächen verordnet ist, sind im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, unbebaute Flächen eines Bauplatzes zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.
- Bei 5 bis zu 20 Wohneinheiten sind verpflichtend 2 Bäume, bei 21-50 Wohneinheiten sind 6 Bäume und bei 51-100 Wohneinheiten sind 15 Bäume auf den betreffenden Grundstück(en) zu pflanzen. Für jede weiteren angefangenen 100 Wohneinheiten sind zusätzlich 20 Bäume zu pflanzen. Die Neupflanzungen entsprechen dabei den Regelungen zu Ersatzpflanzungen der Baumschutzverordnung und sind daher aufgrund dieser Bestimmungen geschützt.
- Im Geschoßwohnbau ab 50 Wohneinheiten, außerhalb der Schutzzone, sind auf unbebauten Flächen eines Bauplatzes, im Ausmaß von 1 m² je Wohneinheit, Gemeinschaftsgärten in freier Gestaltungsform im Sinne von „Urban Gardening“ herzustellen. Falls nicht ausreichend Freifläche gegeben ist, können die Gemeinschaftsgärten auch auf allgemein zugänglichen Flachdächern in Form von Hochbeeten nachgewiesen werden.
- Im Bauland Wohngebiet wird für Geschoßwohnbauten ab dem Stichtag 01.10.2024 mit einer Gebäudehöhenfestlegung von bis zu 8 m bzw. Bauklasse I,II festgelegt, dass pro Wohneinheit mindestens 80 m² unbebaute Fläche nachgewiesen werden müssen. Sieht darüber hinaus der Bebauungsplan eine geschlossene Bebauungsweise vor, darf auf Eckbauplätzen dieser Wert pro Wohneinheit bis zu 50 % unterschritten werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Bauvorhaben, deren Qualitäten in einem Raumordnungsvertrag gem. § 17 NÖ ROG 2014 idgF. abgesichert sind.

Unter gärtnerisch zu gestaltender Fläche werden die unbebauten Flächen eines Bauplatzes verstanden, die nicht PKW Abstell- und Rangierflächen, Ein- und Ausfahrten, Terrassen, bauliche Anlagen und sonstige versiegelte Flächen sind. Diese gärtnerisch gestalteten Flächen müssen entsprechend zur Gänze versickerungsfähig bzw. unversiegelt ausgeführt werden.

Besondere Festsetzungen zu Freiflächen mit Plansignatur „F..“

F1.....Freifläche (ohne nähere Gestaltungsvorschrift).

F2.....Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

F3.....Die Fläche ist von jeglichen Bauwerken, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

F4.....Die Fläche ist als Durchgang (Verbindung) zwischen den östlich und westlich gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen auszugestalten. Der mittlere Abschnitt ist mit heimischen Gehölzen alleeartig zu bepflanzen.

F5 .....Auf den mit F5 bezeichneten Flächen ist ein Durchgang (Verbindung) mit einer Mindestbreite von 2,0 m auszugestalten.

F6 .....Die mit F6 bezeichneten Flächen sind zur Gänze als Durchgang auszugestalten.

F7 .....Die unbebauten Flächen eines Bauplatzes sind zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.

F8 .....Die auf der Fläche vorhandene Vegetation (Baumbestand) ist zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten.

F9 .....Die Fläche ist parkähnlich zu gestalten.

F10 .....In mit F10 gekennzeichneten Bereichen ist der vordere Bauwich gärtnerisch zu gestalten und ökologisch zu erhalten. Dieser ist mit heimischem Gehölz zu bepflanzen und mit sonstigen ökologischen Maßnahmen ansprechend auszugestalten.

F% .....10 Prozent der Gesamtfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Sofern der rechtmäßig bewilligte Baubestand dem Prozentausmaß nicht entspricht, kann das fehlende Flächenausmaß auch durch begrünte Dächer nachgewiesen werden.

(6) Kfz-Abstellanlagen

Allgemeine Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland wird für Geschoßwohnbauten die höchstens zulässige Anzahl von oberirdischen PKW-Abstellplätzen (außerhalb von Gebäuden) mit 10 Stellplätzen je Bauplatz festgelegt.

Für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gilt neben den Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung folgende Richtlinie für den Geschoßwohnbau:

- Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Wohneinheiten wird für je angefangene 50 m² Wohnnutzfläche mit 1,0 festgesetzt. Die Wohnnutzfläche wird definiert durch die Nutzfläche innerhalb einer Wohnung samt Sanitärflächen, Vorräumen und Loggien.

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Erhöhung des Faktors um 0,25 der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Dezentrale Lage, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. ungünstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse E-G bzw. außerhalb der Zentrumszone).
- Fehlendes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn für die Nutzung ein erhöhter Bedarf an erforderlichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu erwarten ist).
- Bei hoher Dichte (> 50 % Bebauungsdichte bzw. bei einer GFZ >1,25).

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Verringerung des Faktors um 0,25 (mit Ausnahme von der Reduktion für Car-Sharing-Autos) der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Lagegunst, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. günstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse A-C bzw. innerhalb der Zentrumszone).
- Vorhandenes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.

- Nutzungsart (wenn die Nutzung einen geringeren Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge erwarten lässt).
- In einem 750 Meter Einzugsbereich zum Hauptbahnhof (siehe Anhang) kann eine nochmalige Reduzierung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge um den Faktor 0,25 erfolgen.

Je Car-Sharing-Auto (vertraglicher Nachweis erforderlich) kann für max. 50 Wohneinheiten die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,0 je Wohneinheit festgesetzt werden.

Im Fall einer einmaligen Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrradabstellplätze für die Gesamtanzahl der Wohneinheiten zu verdoppeln.

Bei einer nochmaligen Reduzierung der Kfz-Stellplätze sind weitere zusätzliche Fahrradabstellplätze zu errichten. Die Anzahl der bei der zweiten Reduktion gegenüber der ersten Reduktion eingesparten Kfz-Stellplätze sind als zusätzliche Fahrradabstellplätze nachzuweisen.

Alle anderen Nutzungen sind grundsätzlich nach § 11 NÖ BTV 2014 zu berechnen und können ebenfalls einer einfachen Verringerung um den Faktor 0,25 zugeführt werden.

Die Erhebung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. für Fahrräder hat anhand dieser oben beschriebenen Kriterien durch den Bauwerber mittels einer Stellplatzberechnung inkl. einer Stellplatzerhebung zu erfolgen.

Besondere Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen mit Plansignatur „K..“

K03.. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit min. 1,5 und max. 2,0 festgesetzt. Die Pflichtstellplätze sind grundsätzlich, mit Ausnahme von öffentlichen Einrichtungen/Nutzungen, in Gebäuden (unterirdisch) zu situieren, ausgenommen auf Verkehrsflächen. Bei Verringerung der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze durch Car-Sharing-Autos (vertraglicher Nachweis erforderlich) darf die Bestimmung jedoch nur für max. 50 % der geplanten Wohneinheiten angewendet werden. Für die verbleibenden 50 % der geplanten Wohneinheiten gilt weiterhin die besondere Festsetzung zu Kfz-Abstellanlagen.

Im Fall einer einmaligen Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrradabstellplätze für die Gesamtanzahl der Wohneinheiten zu verdoppeln.

Bei einer nochmaligen Reduzierung der Kfz-Stellplätze sind weitere zusätzliche Fahrradabstellplätze zu errichten. Die Anzahl der bei der zweiten Reduktion gegenüber der ersten Reduktion eingesparten Kfz-Stellplätze sind als zusätzliche Fahrradabstellplätze nachzuweisen.

(7) Nebengebäude

Allgemeine Nebengebäudebestimmung ohne Plansignatur

- Im Bauland mit einem vorderen Bauwich sind Garageneinfahrten im Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenfluchtlinie anzuordnen.

Besondere Nebengebäudebestimmungen mit Plansignatur „N..“

N06.....Kellergaragen sind nicht zugelassen. Nebengebäude dürfen im hinteren Bauwich nicht errichtet werden.

N08.....Die Errichtung von Nebengebäuden im Bauwich ist unzulässig.

(8) Sonstige Regelungen

Allgemeine sonstige Regelungen ohne Plansignatur

- Für Lagerflächen im Freien sind geeignete Wind- und Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.
- In Gebieten, wo das Straßenniveau höher als die umgebenden Baugrundstücke ist, ist als Bezugsniveau das festgelegte bzw. projektierte Straßenniveau heranzuziehen.
- Im Wohnbauland außerhalb der Schutzzone sind Flachdächer ab 250 m², welche nicht unmittelbar Wohnungen zugeordnet sind und vom eigenen Bauplatz einsichtig sind, als Gründach mit einer zumindest extensiven Begrünung anzulegen.
- Bei der Neugestaltung von Straßen ist in Abhängigkeit von der Funktion der Straße und wenn der Straßenquerschnitt es zulässt, die Pflanzung von Baumreihen zu prüfen und nach Möglichkeit auszuführen.
- Bei der Errichtung von mehr als drei Kfz-Stellplätzen im Bauland, sowie auf privaten Verkehrsflächen, welche im Freien angeordnet sind, sind zumindest 50% der weiteren Stellplätze mit versickerungsfähiger Oberfläche (d.h. unversiegelt) zu errichten. Die Ausführung einer versickerungsfähigen Oberfläche zählt dabei nicht zur gärtnerischen Gestaltung (siehe Freiflächenbestimmungen). Davon kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn es sich um Gründe der Schutzinteressenwahrung (z.B. bei KFZ Werkstätten, Tankstellen, Waschanlagen, usw.) handelt.
- Wenn Bestandsgebäude vor dem Stichtag 01.07.2022 errichtet wurden und geringfügig (max. 50 cm) über Baufluchtlinien ragen, können vertikale Zubauten, gemäß der Lage des Gebäudebestands, bewilligt werden.
- Die Bauplatzgröße darf im Bauland Wohngebiet, im Zuge der Änderung von Grundstücksgrenzen ab dem Stichtag 01.01.2023, bei einer Gebäudehöhenfestlegung von bis zu 8 m bzw. Bauklasse I,II, maximal 900 m² betragen. Im Zuge von Grundstücksteilungen und Grundstückszusammenlegungen darf die maximale Bauplatzgröße von 900 m² bei einem der Grundstücke um 10 % überschritten werden. Sofern im Zuge von Grenzverhandlungen die Grundstücksgrenzen angepasst werden oder Teilungspläne nur Abtretungen bzw. Übernahmen von Grundstücken in das öffentliche Gut vollziehen, kann von der maximalen Bauplatzgröße abgewichen werden. Ausgenommen von der Bestimmung hinsichtlich der Bauplatzgröße ist die Vereinigung von Grundstücken, die gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung und des Bebauungsplanes selbstständig keine Bauplatzeigenschaften oder Bauplatzeignung im Sinne des § 11 NÖ Bauordnung besitzen. Davon ausgenommen sind Bauplätze mit Bauvorhaben die durch einen Raumordnungsvertrag gem. § 17 NÖ ROG 2014 idgF. abgesichert sind.

Besondere sonstige Regelungen mit Plansignatur „S..“

S01.....Das Bezugsniveau der Baugrundstücke hat eine Höhenlage von mindestens + 270,6 Meter über Adria aufzuweisen. Übergänge zu bestehenden Niveaus von Grünlandwidmungen / Verkehrsflächen sind entweder durch Stützmauern oder durch Böschungen (standfest und ab Grundstücksgrenze in einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:1) auszuführen. Die zu erwartenden Setzungen in den Anschüttungsbereichen sind zu berücksichtigen. Mögliche

Ausnahme: Autoabstellflächen, wenn die Anhebung aufgrund des bestehenden Zufahrtsniveaus (Verkehrsfläche) einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge hätte.

S02.....Für die als erhaltenswerte Altortgebiete definierten Flächen ist das vorhandene, einheitliche Erscheinungsbild der Bebauung hinsichtlich der Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachdeckung (Material und Farbe) sowie der Ausbildung und Anzahl der Dachgaupen zu erhalten.

S03.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "¦¦¦" gekennzeichnete Baufluchtlinie gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S04.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "¦¦¦" gekennzeichneten Straßenfluchtlinien gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Bewertetes Schalldämm-Maß $R'_w$ für Außenwände und Dachschrägen 58 dB sowie für Außendecken, Wände und Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume 53 dB;
- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 58 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S05.....Im mit S05 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn (ÖBB Pottendorferlinie) bzw. direkt zur Pernerstorferstraße bzw. Wiener Straße orientiert werden. Darüber hinaus muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Wohngebäude folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß R´res,w für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S06.....Im mit S06 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn orientiert werden. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Wohngebäude sind gemäß ÖNORM B8115-2/4/ festzulegen.

S07.....Für die mit S07 gekennzeichneten Bereiche ist die Gründung und schadlose Bauwerkslastableitung durch geologisch-geotechnische Einzelgutachten nachzuweisen. Für etwaige Aushubarbeiten ist eine abfallchemische Baubegleitung einzusetzen und nachzuweisen.

S08.....In mit S08 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig. Es sind die Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 [6] einzuhalten, wobei die Veränderung der Höhenlage des Geländes mit ≤ 1 m zu beschränken ist. Die Beurteilung hat durch einen Sachverständigen für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu erfolgen.

S09.....Das Bezugsniveau hat eine Höhenlage von mindestens + 260,5 Meter über Adria aufzuweisen.

S10.....In mit S10 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig. Ausgenommen eine Vernässung, bzw. ein Einfluss auf die umliegende Bebauung kann ausgeschlossen werden. Die Beurteilung hat durch einen Sachverständigen für Hydrogeologie zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 [6] einzuhalten, wobei die Veränderung der Höhenlage des Geländes mit ≤ 1 m zu beschränken ist. Die Beurteilung hat durch einen Sachverständigen für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu erfolgen. Das unterirdische Bauwerk ist entsprechend der ÖNORM B3692 auf den Lastfall „drückendes Wasser“ auszulegen. Entsprechend ist die Ausführung als „Schwarze Wanne“, „Wasserundurchlässiges Betonbauwerk – Weiße Wanne“, oder „Betonitgeschütztes Betonbauwerk – Braune Wanne“ vorzuschreiben.

S11.....In mit S11 gekennzeichneten Bereichen ist bei der Errichtung von Bauwerken die Fundamentierung so zu wählen, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes sichergestellt ist. Die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) ist nicht zulässig. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn eine entsprechende Untersuchung eines Sachverständigen die Ausbreitung von Kohlendioxid und Methan für den räumlichen Bereich ausschließt.

S12.....Das Bezugsniveau hat eine Höhenlage von + 266,00 Meter über Adria aufzuweisen.

S13.....In mit S13 gekennzeichneten Bereichen sind Flachdächer ab 250 m², welche nicht unmittelbar Wohnungen zugeordnet sind, mit PV-Anlagen und/oder extensive Begrünungen zu errichten. Für die extensive Begrünung ist eine Mindestaufbauhöhe von 15 cm notwendig.

S14.....In mit S14 gekennzeichneten Bereichen sind unterirdische Bauwerke mit mindestens 50 cm Erdschicht zu überdecken und gärtnerisch zu gestalten. Für die Pflanzung von Bäumen ist eine Vegetationsschicht von mindestens 1,5 m vorzusehen. Diese kann beispielsweise in Form einer Anhügelung ausgeführt werden. Ausgenommen davon sind Privatgärten und Terrassen.

S15.....In mit S15 gekennzeichneten Bereichen müssen bei Gebäuden mindestens 10% der Fassadenfläche begrünt (Fassadenbegrünung, Pflanztröge, etc.) ausgestaltet werden.

S16.....In mit S16 gekennzeichneten Bereichen ist ein öffentlicher Durchgang im Gebäude von mindestens 3,5 m Höhe herzustellen.

(9) Bebauungsbestimmungen für den Schutzzonenbereich

Der Bereich der Schutzzonen ist in der Plandarstellung ersichtlich und gliedert sich je nach Wertigkeit der Gebäude in 4 unterschiedliche Kategorien.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist eine koordinierte Vorgangsweise mit dem Bundesdenkmalamt (als Behörde bzw. Fachbeirat) anzustreben.

10) Allgemeine Vorschriften

Im Bereich des historischen Hauptplatzes sowie des Domplatzes sind die ursprünglichen Dachformen an den vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereichen in jedem Fall zu erhalten.

Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind grundsätzlich zulässig, wenn der Eindruck einer geschlossenen Dachfläche weiterhin bestehen bleibt.

Straßenseitige Dachflächen dürfen nicht mit Blech, Wellplatten, Kunststoff oder Pappe eingedeckt werden. Es sind Ziegel, Pressfaserschindeln oder ähnliche Materialien zu verwenden. Notwendige Blecheinfassungen (Ichsenausbildung usw.) sind in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitige Dachgaupen und Dachflächenfenster sind nur in einem untergeordneten Verhältnis zur Dachfläche zulässig. Die Gaupenfenster sind kleiner als die darunterliegenden Fassadenfenster auszuführen. Die Gaupenform ist der Umgebung anzupassen.

An öffentlich einsehbaren Dächern sind Schneerechen statt Schneehaken vorzusehen.

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art, an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern, ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie Solaranlagen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl.

Sonnenschutzanlagen sind im Bereich des Erdgeschoßes zulässig, wenn sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Historische baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile (z. B. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Brunnen) sind im Zuge des Bauverfahrens besonders zu beachten und unter Zuziehung geeigneter Fachleute zu bewerten.

Die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist - mit Ausnahme von öffentlichen Abstellanlagen im Sinne des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes - nur in Zusammenhang mit einem Hauptgebäude auf dem Grundstück zulässig.

Dauerhafte Verkaufsstände, Schaukästen, Vitrinen und Ähnliches sind im öffentlichen Raum nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z. B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zum öffentlichen Gut aufweisen.

Werbeanlagen in Schutzzonen siehe weiter unten, unter (10).

b) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 1 „Gebäude unter Denkmalschutz“ - in der Plandarstellung mit „SZ1“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Bei einer Teilunterschutzstellung ist für den verbleibenden Liegenschaftsteil bzw. für die verbleibenden Objekte die Schutzzonenkategorie neu zu beurteilen. Die Kategorisierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

c) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 2 „Schutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ2“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Historische Fenster, Putze und Dachdeckungen sind möglichst zu

bewahren, ansonsten in gleicher Konstruktion und gleichem Material zu erneuern bzw. rückzuführen. Bei der Farbgebung der Fassaden ist auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden ist unzulässig. Der Abbruch von nicht schutzwürdigen Gebäudeteilen ist nach Abklärung mit dem Bundesdenkmalamt zulässig.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

d) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 3 „Ensembleschutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ3“ gekennzeichnet:

Straßenseitige Fassaden sind zu erhalten. Zubauten haben sich in Proportion und Kubatur den angrenzenden Gebäuden einzufügen und müssen auf die äußere Gestaltungscharakteristik des Bestandsgebäudes Bedacht nehmen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

e) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 4 „Stadtbildzone“ - in der Plandarstellung mit „SZ4“ gekennzeichnet:

Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in Proportion und Kubatur dem charakteristischen Stadtbild einzufügen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Von den angeführten Schutzzonenbestimmungen kann abgewichen werden, sofern eine positive Beurteilung des Bundesdenkmalamtes oder eines Amtssachverständigen vorliegt.

(10) Bestimmungen für Werbeanlagen

a) Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und gewerblichen Ankündigungen oder Anpreisungen dienen, gleichgültig zu welchem Zwecke und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Errichtung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Hinweisschilder zur Verkehrslenkung (Straßenschilder, Wegweiser usw.), Baustellentafeln auf die Baudauer, Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltungen, Werbeanlagen an/in oder für öffentliche/n Gebäude/n oder Einrichtungen, Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, Aushangkästen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen sowie auf Wahlwerbung in den hierfür festgelegten Zeiträumen.

b) Begriffsbestimmungen

Großflächige Werbeanlagen: Anlagen mit einer Werbefläche ab 5,0 m².

Standortbezogene Werbeanlagen: Werbeanlagen, die Bezeichnung, Funktion und nähere Informationen zu Betriebsstätten und Einrichtungen an deren Standort beinhalten.

Standortunabhängige Werbeanlagen: Werbeanlagen, die nicht standortbezogene Werbeinhalte vermitteln. Anmerkung: Rollingboards und LED Werbeanlagen (kurz LEDs) sind als standortunabhängige Werbeanlagen zu bewerten.

Hinterleuchtete Werbeanlagen: Außenwerbeanlagen mit ruhenden oder zyklisch wechselnden Werbeinhalten (z. B. Rollingboards, LEDs, Citylights u. dgl.).

Steckschilder: Aus der Fassadenfront ragende Werbeanlage, welche der Repräsentation sowie Werbung des dort ansässigen Geschäftslokals dient.

c) Allgemeine Bestimmungen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik der Umgebung stehen. Zudem müssen diese auf die Maßstäblichkeit des Baubestandes Bedacht nehmen. Wertvolle Sichtachsen bzw.

Blickbeziehungen von und zu markanten öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Durch die Werbeanlagen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für hinterleuchtete Werbeanlagen sind die Leuchtstärke, die Leuchtfarbe und der Anbringungsort so zu wählen, dass eine Blendung des Verkehrs und eine übermäßige Belästigung der Anrainer vermieden werden.

d) Standortbezogene Werbeanlagen

Standortbezogene Werbeanlagen sind in Art und Umfang auf die Struktur des beworbenen Objektes abzustimmen. Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften können standortbezogene Werbeanlagen räumlichen Gebieten zuordnen.

e) Ausschluss von Werbeanlagen:

Unzulässig sind Werbeanlagen

1. auf oder an Bäumen,
2. an Brückenbauwerken,
3. auf oder an Leitungs- und Verkehrsmasten,
4. auf sonstigen Masten, wenn der Anbringungsort höher als die Firsthöhe der angrenzenden/benachbarten Gebäude ist,
5. auf Dächern und Kaminen,
6. in Form von Kleinplakaten (Dreiecksständer etc.) am Bahnhofplatz,
7. im Bauland Wohngebiet und Bauland Wohngebiet für nachhaltige Bebauung inklusive zugehöriger Verkehrsflächen (ausgenommen entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang)). Ausnahmen dazu sind nur dann zulässig, wenn ein Standort infolge besonderer Umstände als sinnvoll und zweckmäßig erscheint (z. B. standortbezogene Werbeanlagen),
8. auf Gerüsten, Brandwänden und weitgehend öffnungslosen Fassadenflächen, sofern mehr als 30 % der Fassadenfläche für Werbezwecke verwendet werden und keine Aufwertung des Ortsbildes erkennbar ist. Eine Kombination der Werbung mit einer künstlerischen Gestaltung der übrigen Wandfläche kann ein Überschreiten dieser Flächenbegrenzung ermöglichen.

9. Standortunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig an oder unmittelbar vor Objekten (Ausnahme o. a. Punkt 8), in zweigeschoßiger bzw. übereinander liegender Anordnung, im Grünlandbereich unter Ausnahme der Widmung Sportstätten (Gspo) und Grünland Parkanlagen (Gp) sowie als Einfriedung oder einfriedungsähnliche Anlagen. Einfriedungen von Baulücken können mit Werbeanlagen nur als Bauwerke vorübergehenden Bestandes bewilligt werden.

f) Standortunabhängige Werbeanlagen

Die Größe einer einzelnen analogen Werbeanlage darf 48 Bögen nicht überschreiten. Eine Gruppierung von Werbeanlagen bis insgesamt 96 Bögen unter Zwischenschaltung mindestens 1,5 m breiter, gestalteter Abstände ist zulässig. Ansonsten dürfen großflächige Werbeanlagen sowie Gruppen zueinander in keiner Blickbeziehung stehen oder müssen einen Mindestabstand von ca. 200 m zueinander aufweisen. Wechselwerbeträger, LEDs sowie hinterleuchtete Werbeanlagen dürfen eine Größe von 24 Bögen (12 m²) nicht überschreiten und nicht in Gruppen – auch nicht in Gruppierungen bereits bestehender großflächiger Anlagen (Plakatwände) - situiert werden.

Gemeinsam gestaltete Werbeanlagen für mehrere Betriebsstätten und Einrichtungen sind in einem Abstand von 1.000 m zum beworbenen Objekt von dieser Bestimmung ausgenommen. Diese sind jedoch in Art und Umfang auf die Struktur des Umfeldes abzustimmen.

g) Werbeanlagen in Schutzzonen

Bei der Standortauswahl sind besonders der Erhalt der Charakteristik und Qualität des kulturell wertvollen Stadtbildes (u. a. Denkmalschutz, Straßenraum- und Platzgestaltung, Erhalt historischer Blickachsen) sowie die vielfältigen Nutzungsansprüche und der Erlebniswert des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen. Alle Arten von Werbeanlagen müssen einem hohen qualitativen Anspruch unterliegen. Das zeitgemäße Design soll ortstypische Charakteristika hervorheben und die Qualität der Straßen- und Platzräume steigern. Hinsichtlich Anordnung, Größe, Proportion und Gestaltung ist auf den stadträumlichen und architektonischen Maßstab von historisch wertvollen Gebäuden sowie den urbanen städtischen Straßenraum Rücksicht zu nehmen.

Bei Geschäftsaufschriften, Steckschildern u. dgl., ist auf gliedernde Architekturteile besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Größe von Steckschildern darf 0,75 m² nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die an öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von mehr als 15,0 m liegen und die der Schutzzonenkategorie 4 zugeordnet sind, darf die Größe der Steckschilder 1,5 m² nicht überschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Steckschildgröße mit dem Ortsbild verträglich ist.

Die Buchstabengröße von Werbeaufschriften für Geschäftsbezeichnungen darf 35 cm nicht überschreiten. Die Größe von Logos muss in einer harmonischen Beziehung zu Steckschildern und Geschäftsbezeichnungen stehen.

Einzelbuchstaben dürfen selbstleuchtend ausgeführt sein, ansonsten sind Werbeanlagen gegebenenfalls zu beleuchten.

Unzulässige Werbeanlagen an Gebäuden sind:

1. Vertikal gerichtete Steckschilder, die geschoßübergreifend angeordnet werden,
2. Geschäftsaufschriften und Steckschilder im Bereich der Obergeschoße, ausgenommen hiervon ist die Anbringung im Bereich der Obergeschoße sofern, keine Störung der Schutzzone verursacht wird,

3. quer zur Fassadenfläche bzw. Straßenachse gerichtete Fahnenanlagen (in den Straßenraum ragend),
4. vollflächig ausgeleuchtete Steckschilder,
5. hinterleuchtete Werbeanlagen,
6. sonstig bewegte und blinkende Werbeträger.

Sofern keine Störung der Schutzzone von standortbezogenen Werbeanlagen für öffentliche Einrichtungen verursacht wird, kann von den oben angeführten Bestimmungen abgewichen werden.

Von den angeführten Bestimmungen zu den Werbeanlagen kann abgewichen werden, sofern ein, mit der Stadt Wiener Neustadt abgestimmtes Werbeflächenkonzept für einen oder mehrere Straßenzüge vorgelegt wird.

h) Übergangsbestimmung

Werbeanlagen, die den Bestimmungen von § 3 Abs. 10 nicht entsprechen, jedoch bereits rechtmäßig bewilligt waren, können weiterhin bewilligt werden.

**§ 4**

Die Bebauungsvorschriften und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Energie - Fachverantwortung Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker;
Zweiten Vbgm. LAbg. Mag. Dr. Spenger; GR Ebert; GR Mag. Kurri; GR Lechner)

Betr.: Aufhebung der Bausperre im Stadtgebiet
(BW, BWN, BK, BKN, BK-H und BKN-H)

| | |
|---|---|
| | Punkt 20 |

Der Gemeinderat beschließe folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

Die aktuelle Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. gilt im Stadtgebiet (BW, BK, BK-H, BWN, BKN, BKN-H) (Gemeinderatsbeschluss vom 14.02.2022, TOP 6) und ist am 17.02.2022 durch die erfolgte Kundmachung an der Amtstafel in Kraft getreten. Darauffolgend wurde die Bausperre (Gemeinderatsbeschluss der Verlängerung vom 11.12.2023, TOP 24, in Kraft getreten am 16.02.2024) verlängert.

Diese Bausperre wird gemäß § 35 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. (NÖ ROG 2014) hiermit vollständig aufgehoben.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die gegenständliche, aufzuhebende Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. gilt im Stadtgebiet (BW, BK, BK-H, BWN, BKN, BKN-H).

Der Bereich der gegenständlichen, aufzuhebenden Bausperre umfasste alle Grundstücke der Stadt Wiener Neustadt, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiete gem. § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., Bauland Kerngebiete gem. § 16 Abs. 1 Z 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen gem. § 18 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. sowie die Widmungsart Bauland Wohngebiete für nachhaltige Bebauung gem. § 16 Abs. 1 Z 8 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., Bauland Kerngebiete für

nachhaltige Bebauung gem. § 16 Abs. 1 Z 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. sowie Bauland Kerngebiete für nachhaltige Bebauung-Handelseinrichtungen gem. § 18 Abs. 1 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verordnet ist. Von der Bausperre ausgenommen sind jene Baulandbereiche, welche mit einer Beschränkung von Wohneinheiten gem. § 16 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verordnet sind.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

(keine Berichterstattung)

Antrag:
Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion und GR Demir
Enthaltung: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.
(bei Abwesenheit v. Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker; Zweiten Vbgm. LAbg. Mag. Dr. Spenger; GR Ebert; GR Mag. Kurri; GR Lechner)

Betr.: I. Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ ROG 2014 – Baueinschränkung für mehr als 10 Wohneinheiten
II. Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ ROG 2014 – Erhaltung der Stadtstruktur durch Einschränkung auf maximal drei Wohneinheiten

| | |
|---|---|
| | Punkt 21 |

Der Gemeinderat beschließe:

**I.**

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

Gemäß § 26 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. (NÖ ROG 2014), wird für den im § 2 angeführten Bereich eine Bausperre erlassen.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Der Bereich der Bausperre umfasst alle Grundstücke der Stadt Wiener Neustadt, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Wohnbauland gem. § 1 Abs. 1 Z 4 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. verordnet ist.

Von der Bausperre ausgenommen sind:

a.) Bereiche, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Agrargebiete gem. § 16 Abs. 1 Z 5 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. ausgewiesen wurde

b.) Bereiche, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen gem. § 16 Abs. 1 Z 7 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. ausgewiesen wurde

c.) Bereiche, für welche eine Beschränkung von Wohneinheiten gem. § 16 Abs. 5 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. verordnet ist,

d.) Bereiche, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiete gem. § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. und im rechtskräftigen Bebauungsplan die Gebäudehöhenbeschränkung von bis zu 8 m bzw. die Bauklasse I, II gem. § 31 Abs. 2 und 3 NÖ NÖ ROG 2014 i.d.g.F. verordnet ist,

e.) Bereiche, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiete gem. § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. ausgewiesen wurde und für die im rechtskräftigen Bebauungsplan noch keine Bebauungsbestimmungen festgelegt wurden,

f.) Bereich der Innenstadt, für welche im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Schutzzone ausgewiesen wurde.

**§ 3**

**Ziel der Bausperre**

Das örtliche Entwicklungskonzept, der Stadtentwicklungsplan (STEP WN 2030+), wurde in der Gemeinderatssitzung vom 07. März 2022 unter TOP 2 beschlossen und nach seiner Kundmachung am 04.10.2022 rechtskräftig. Hierfür sind alle 2 bis 3 Jahre Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Bausperre soll in den gemäß § 2 dieser Verordnung definierten Bereichen dazu beitragen, Entwicklungen zu begrenzen, die während der Evaluierung und Überarbeitung des Stadtentwicklungsplans (STEP WN 2030+) dessen Intentionen entgegenwirken könnten. Sie dient dazu, potentiell zuwiderlaufende und unerwünschte Entwicklungen zu verhindern und die Evaluierung der geplanten städtebaulichen Ausrichtung strategisch abzusichern und nicht zu konterkarieren.

**§ 4**

**Auswirkungen der Bausperre**

Demzufolge ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre in den gemäß § 2 betroffenen Bereichen die Neuerrichtung von mehr als 10 Wohneinheiten im Geschoßwohnbau unzulässig.

Ausgenommen von der Bausperre sind Projekte, welche vom Fachbeirat zur Entwicklung und Planung von Wohn- und Gewerbeobjekten in Wiener Neustadt unter Bedachtnahme auf die Evaluierung des STEP WN 2030+ und dessen Zielen zur Realisierung empfohlen werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

Diese Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

**II.**

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

Gemäß § 26 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. (NÖ ROG 2014) wird für den im § 2 angeführten Bereich eine Bausperre erlassen.

## § 2
## Geltungsbereich

Der Bereich der Bausperre umfasst alle Grundstücke der Stadt Wiener Neustadt, für die:

a) im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiet gem. § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. und im rechtskräftigen Bebauungsplan die Gebäudehöhenbeschränkung von bis zu 8 m bzw. die maximale Bauklasse I, II gem. § 31 Abs. 2 und 3 NÖ ROG 2014 i.d.g.F., verordnet ist sowie

b) jene Bereiche des Bauland Wohngebietes gem. § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. für die noch keine Bebauungsbestimmungen festgelegt sind.

Von der Bausperre ausgenommen sind unter lit. a) und lit. b) jene Baulandbereiche, welche mit einer Beschränkung von Wohneinheiten gem. § 16 Abs. 5 NÖ ROG 2014 i.d.g.F., verordnet sind.

## § 3
## Ziel der Bausperre

Das örtliche Entwicklungskonzept, der Stadtentwicklungsplan (STEP WN 2030+), wurde in der Gemeinderatssitzung vom 07. März 2022 unter TOP 2 beschlossen und nach seiner Kundmachung am 04.10.2022 rechtskräftig. Hierfür sind alle 2 bis 3 Jahre Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen vorgesehen.

Für die gemäß § 2 dieser Verordnung betroffenen Bereiche verfolgt die Bausperre das Ziel, den STEP WN 2030+ zu evaluieren, gegebenenfalls die Zielsetzungen des STEP WN 2030+ anzupassen und falls notwendig entsprechende Anpassungen im Flächenwidmungsplan durchzuführen, welche bisher über Regelungen im Bebauungsplan nicht umgesetzt werden konnten. Ziel der Beschränkung ist es, die städtebauliche Qualität und Struktur der Bereiche nach § 2 dieser Verordnung langfristig sicherzustellen. Die Bausperre soll zwischenzeitlich mögliche Fehlentwicklungen in den betroffenen Bereichen vermeiden.

## § 4
## Auswirkungen der Bausperre

Demzufolge ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre in den gemäß § 2 betroffenen Bereichen die Neuerrichtung von mehr als 3 Wohneinheiten im Geschoßwohnbau unzulässig.

Innerhalb der vorhandenen Gebäudehülle (außer bei Gaupen) ist es zulässig, bei Wohngebäuden, die vor der Festlegung der Bausperre genehmigt wurden, eine zusätzliche Wohneinheit zu schaffen. Insgesamt dürfen jedoch höchstens vier Wohneinheiten im Geschoßwohnbau entstehen.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

Diese Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl (Abänderungsantrag siehe Seite 46);
GR Diller-Hnelozub; StR^in^ Bugnar; StR LAbg. DI Dinhobl)

Antrag:
Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion und GR Demir
Enthaltung: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.
(bei Abwesenheit v. GR^in^ Römer)

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 21, betreffend Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ ROG 2014 – Baueinschränkung für mehr als 10 Wohneinheiten, stellt Herr Stadtrat LAbg. DI Franz D i n h o b l folgenden A b ä n d e r u n g s a n t r a g und verliest diesen auszugsweise (Gesamtantrag inklusive Begründung siehe Beilage 15):

„[…] und aus diesem Grund wollen wir einen Abänderungsantrag zu diesem Antrag stellen und es soll zukünftig eine zweite Verordnung beschlossen werden, die ich dann im Detail noch verlesen werde, dass in jenen Gebieten, wo Bauklasse I und II herrscht, bzw. eine maximale Bebauungshöhe von 8 m im Bebauungsplan festgeschrieben ist bzw. in jenen Bereichen, wo derzeit noch kein Bebauungsplan erlassen wurde, maximal Gebäude mit drei Wohneinheiten errichtet werden dürfen. Darüber hinaus ist für diese Zeit der Baueinschränkung über drei Wohneinheiten keine Möglichkeit einer Ausnahme. Wenn innerhalb der bestehenden Bauhülle eine zusätzliche Wohnung errichtet wird, ohne dass die Bauhülle geändert wird, kann noch eine vierte Wohneinheit ausgebaut werden. Das hat den Grund, dass wir jetzt die Bebauungsbestimmungen gerade in den Durchgrünungsgebieten jetzt im Detail noch evaluieren müssen, noch genauer quantifizieren, spezifizieren müssen, um hier die Siedlungsstruktur, die Durchgrünung in jenen Gebieten zukünftig auch genauer und besser erhalten zu können. Ich darf nun die Verordnungen zur Kenntnis bringen. Der Magistratsdirektor hat gemeint, die müssen verlesen werden, dann werde ich das auch tun:

Die Verordnung I. gemäß § 26 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes für den Geltungsbereich der Bereich der Bausperre umfasst alle Grundstücke der Stadt Wiener Neustadt, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Wohnbauland gem. § 1 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes verordnet ist.

Von der Bausperre ausgenommen sind:

a.) Bereiche, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Agrargebiete ausgewiesen wurde

b.) Bereiche, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen, weiters

c.) Bereiche, für welche eine Beschränkung von Wohneinheiten bereits verordnet wurde, dort wo zwei Wohneinheiten Begrenzungen eben bereits verordnet wurden. Dann in weiterer Folge

d.) Bereiche, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiete gem. § 16 des Raumordnungsgesetzes und im rechtskräftigen Bebauungsplan die Gebäudehöhenbeschränkung von bis zu 8 m und die Bauklasse I und II verordnet ist,

e.) Bereiche, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiete ausgewiesen wurde und für die im rechtskräftigen Bebauungsplan noch keine Bebauungsbestimmungen festgelegt wurden,

f.) Bereich der Innenstadt, für welche im rechtskräftigen Bebauungsplan die Schutzzone ausgewiesen wurde.

**§ 3**
**Ziel der Bausperre**

Das örtliche Entwicklungskonzept, der Stadtentwicklungsplan (STEP WN 2030+), wurde in der Gemeinderatssitzung vom 07. März 2022 unter TOP 2 beschlossen und nach seiner Kundmachung am 04.10.2022 rechtskräftig. Hierfür sind alle 2 bis 3 Jahre Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Bausperre soll in den gemäß § 2 dieser Verordnung definierten Bereichen dazu beitragen, Entwicklungen zu begrenzen, die während der Evaluierung und Überarbeitung des Stadtentwicklungsplans dessen Intentionen entgegenwirken könnten. Sie dient dazu, potentiell zuwiderlaufende und unerwünschte Entwicklungen zu verhindern und die Evaluierung der geplanten städtebaulichen Ausrichtung strategisch abzusichern und nicht zu konterkarieren.

**§ 4**
**Auswirkungen der Bausperre**

Demzufolge ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre in den gemäß § 2 betroffenen Bereichen die Neuerrichtung von mehr als 10 Wohneinheiten im Geschoßwohnbau unzulässig.

Ausgenommen von der Bausperre sind Projekte, welche vom Fachbeirat zur Errichtung und Planung von Wohn- und Gewerbeobjekten in Wiener Neustadt unter Bedachtnahme auf die Evaluierung des STEP WN 2030+ und dessen Zielen zur Realisierung empfohlen werden.

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

Diese Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Wir kommen zur II. Verordnung. Ebenfalls gemäß Raumordnungsgesetz. Der Geltungsbereich dieser Bereich der Bausperre umfasst alle Grundstücke der Stadt Wiener Neustadt

a) im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiet und im rechtskräftigen Bebauungsplan die Gebäudehöhenbeschränkung von bis zu 8 m und die maximale Bauklasse I und II verordnet ist sowie

b) die Bereiche des Baulandes Wohngebietes für die noch kein Bebauungsplan festgelegt wurde.

Von der Bausperre ausgenommen sind jene Baulandbereiche, welche mit einer Beschränkung von Wohneinheiten verordnet wurden.

**Ziel der Bausperre**

Gleichlautend wie beim Bereich mit den 10 Wohneinheiten.

**Auswirkungen der Bausperre**

Demzufolge ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre in den gemäß § 2 betroffenen Bereichen die Neuerrichtung von mehr als 3 Wohneinheiten im Geschoßwohnbau unzulässig.

Innerhalb der vorhandenen Gebäude (außer bei Gaupen) ist es zulässig, bei Wohngebäuden, die vor der Festlegung der Bausperre genehmigt wurden, eine zusätzliche Wohneinheit zu schaffen. Insgesamt dürfen jedoch höchstens vier Wohneinheiten im Geschoßwohnbau entstehen.

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

Diese Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird oder für ein Jahr verlängert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich ersuche um Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.“

Betr.: Freigabe der Aufschließungszone
BS-SPO-A2 im Bereich des Zehnergürtels

| | |
|---|---|
| | Punkt 22 |

Der Gemeinderat beschließe folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

Auf Grund des § 16 Abs.4 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird die Aufschließungszone BS-SPO-A2 zur Bebauung freigegeben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**§ 3**

Die Einleitung des Vollzugs dieser Verordnung erfolgt erst nach Rechtskraft des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) mit der Bezeichnung „Neudarstellung MD-S/FLW-2024/3“ und des Bebauungsplanes 2009, „Neudarstellung MD-S/BP-2024/3“.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. GR$^{in}$ Römer)

Betr.: I. Abänderung der Vereinbarung mit der Bird Rides Austria GmbH betreffend den Betrieb eines E-Scooterverleihsystems im Stadtgebiet von Wiener Neustadt
II. Grundsatzbeschluss Mobilitätsplattform

| | |
|---|---|
| | Punkt 23 |

Der Gemeinderat beschließe:

I. Die Abänderung der Vereinbarung betreffend den Betrieb eines E-Scooterverleihsystems im Stadtgebiet von Wiener Neustadt, zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der Bird Rides Austria GmbH (FN 497274 k), Kohlmarkt 8-10, 1010 Wien, wird gemäß Entwurf genehmigt.

II. Die Beauftragung der Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt, Klima und Energie der Stadt Wiener Neustadt eine Auftragsvergabe für eine digitale Mobilitätsplattform zur Buchung und Information über alle bestehenden Mobilitäts-Sharing-Modelle der Stadt Wiener Neustadt sowie dem öffentlichen Verkehr einzuleiten und mit externer Unterstützung durchzuführen, wird genehmigt.

Bedeckung: im Finanzjahr 2025 auf der VAST 1/031000/728200
(vorbehaltlich der Genehmigung im Budgetgemeinderat)

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; GR Diller-Hnelozub)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Übernahme aus dem Grundstück Nr. 1303 –
Teilfläche 1, EZ 9760 (Am Triangel)
in das öffentliche Gut

| | |
|---|---|
| | Punkt 24 |

Der Gemeinderat beschließe:

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde vom 30.11.2023 des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, GZ 119/2023, wird die Übernahme der Teilfläche 1 im Ausmaß von 618 m² aus dem Grundstück Nr. 1303, EZ 9760 (Am Triangel), KG 23443 Wiener Neustadt, Eigentum der Österr. Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, zum Kaufpreis in Höhe von € 2.388,75, in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

Bedeckung: VAST 1/612000/001000 € 2.388,75
Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget Gemeinderat

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Übernahme aus dem Grundstück Nr. 2847/55 – Teilfläche 2, EZ 7843 (Zehnergürtel) in das öffentliche Gut

| | |
|---|---|
| | Punkt 25 |

Der Gemeinderat beschließe:

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde vom 15.11.2024 des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, GZ 123/2024, wird die Übernahme der Teilfläche 2 im Ausmaß von 247 m² aus dem Grundstück Nr. 2847/55, EZ 7843 (Zehnergürtel), KG 23443 Wiener Neustadt, Eigentum der Stadt Wiener Neustadt, ohne Kostenersatz, in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: **Nebengebührenordnung** der
Stadt Wiener Neustadt,
1. Abänderung ab 01.01.2025
(NÖ GVBG und NÖ GBDO)
2. Neuerlass ab 01.01.2025 (NÖ GBedG 2025)

| | |
|---|---|
| | Punkt 26 |

Der Gemeinderat beschließe:

1. Die **Nebengebührenordnung** der Stadt Wiener Neustadt für Bedienstete, deren Dienstverhältnis dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) bzw. der NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 (GBDO) unterliegt, wird **mit Wirkung vom 01.01.2025** gemäß Entwurf vom 02.12.2024 abgeändert.

2. Die **Nebengebührenordnung** der Stadt Wiener Neustadt für Bedienstete, deren Dienstverhältnis dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) unterliegt, wird **mit Wirkung vom 01.01.2025** gemäß Entwurf vom 02.12.2024 erlassen.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten (Funktionsverordnung); Neuerlass ab 01.01.2025

| | |
|---|---|
| | Punkt 27 |

Der Gemeinderat beschließe:

Die **Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten** (Funktionsverordnung) wird gemäß Entwurf vom 02.12.2024 **mit Wirkung vom 01.01.2025 neu erlassen**.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Betriebsvereinbarung „Altersteilzeit“
zwischen der Stadt Wiener Neustadt und
dem Zentralausschuss der Personalvertretung,
Abänderung

| | |
|---|---|
| | Punkt 28 |

Der Gemeinderat beschließe:

Die **Abänderung** der **Betriebsvereinbarung „Altersteilzeit“** gemäß Entwurf vom 02.12.2024, abgeschlossen zwischen der Stadt Wiener Neustadt und dem Zentralausschuss der Personalvertretung **mit Wirkung vom 01.01.2025, wird genehmigt.**

(Tonband: StR Mag. Gruber; GR Machowetz; GR BR Zauner)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. GR Lechner)

# D R I N G L I C H K E I T S A N T R A G

der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ

gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz
für die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates am **09.12.2024**

Punkt a)

(Aufnahme siehe Seite 6)

Betr.: „Alkoholverbot am Josefsplatz“

Der Gemeinderat beschließe:

1. Der Geschäftsbereich III wird beauftragt, ein Verbot der Konsumation von alkoholischen Getränken am Josefsplatz in Wiener Neustadt zu prüfen und dazu ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen soll eine entsprechende Verordnung auf Grundlage des § 2a NÖ Polizeistrafgesetzes dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vergelegt werden.

2. Weiters wird der Geschäftsbereich IV beauftragt, die Möglichkeit für ein sozialarbeiterisches Angebot am Standort Josefsplatz zu überprüfen.

(Tonband: GR Demir)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit v. StR$^{in}$ Bugnar)

# D R I N G L I C H K E I T S A N T R A G

der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ

gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz
für die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates am **09.12.2024**

Punkt b)

(Aufnahme siehe Seite 6)

Betr.: Wirtschaftsförderungsrichtlinien zur Ansiedlung und Umsiedlung von Unternehmen im Kernbereich der Innenstadt sowie für Handels- und Handwerksbetriebe im Kernbereich der Innenstadt

Der Gemeinderat beschließe:

Die Wirtschaftsförderungsrichtlinien zur Ansiedlung und Umsiedlung von Unternehmen im Kernbereich der Innenstadt sowie für Handels- und Handwerksbetriebe im Kernbereich der Innenstadt gemäß den Entwürfen vom 05. Dezember 2024 werden genehmigt.

Die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates vom 11. Dezember 2023 (TOP 12) sowie vom 17. Juni 2024 (TOP 10) werden somit abgeändert.

Bedeckung im Jahr 2025 bzw. 2027 vorbehaltlich der Beschlussfassung im jeweiligen Budgetgemeinderat:
VAST 1/789000/775000 im Jahr 2025 durch Aufstockung von derzeit EUR 200.000,00 um maximal EUR 187.500,00 auf neu insgesamt EUR 387.500,00.
Allfällige Rücklagenbewegungen in den Jahren 2024 bis 2027 zur Abwicklung der Auszahlung gemäß diesen Richtlinien gelten als genehmigt.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Finanzierungsrechnung 2024 durch nicht ausgeschöpfte Förderungen aus diesen Richtlinien verbessern, jedoch in den Jahren 2025 und 2027 im Ausmaß der jeweiligen Inanspruchnahme verschlechtern wird.
Entsprechend den möglichen Rücklagenbewegungen werden sich auch die geplanten Ergebnisrechnungen 2024 bis 2027 verändern.

(Tonband: GR Diller-Hnelozub)

Einstimmig angenommen.

Dem Sitzungsprotokoll sind angeschlossen:

1. Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
2. Bestätigung des Erhaltes der Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
3. Anwesenheitslisten mit den Unterschriften der Anwesenden;
4. Abwesenheitsaufstellung;
5. Bericht zu „Ökologischer Fußabdruck“;
6. Dringlichkeitsantrag a) der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ, betr. Alkoholverbot Josefsplatz;
7. Dringlichkeitsantrag b) der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ, betr. Wirtschaftsförderungsrichtlinien zur Ansiedlung und Umsiedlung von Unternehmen im Kernbereich der Innenstadt sowie für Handels- und Handwerksbetriebe im Kernbereich der Innenstadt;
8. Dringlichkeitsantrag c) der Fraktion Die Grünen, betr. Grundsatzbeschluss Stadtklimaanalyse;
9. Beilage zum Punkt 2, betr. Voranschlag der Stadt Wiener Neustadt für das Finanzjahr 2025 sowie Mittelfristige Finanzplanung 2025 bis 2029;
10. Beilage zum Punkt 4, betr. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe für die Stadt Wiener Neustadt;
11. Beilage zum Punkt 5, betr. Änderung der Markttarifordnung für die Benützung der Markteinrichtungen;
12. Beilage zum Punkt 6, betr. Anzeige der Vereinserrichtung und Beitritt der Stadt Wiener Neustadt zu drei Vereinen (Erneuerbare Energiegemeinschaften);
13. Beilage zum Punkt 7, betr. Vereinbarung über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Wr. Neustädter Kanal“;
14. Beilage zum Punkt 19, betr. Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt – Neudarstellung 2024/3;
15. Beilage zum Punkt 21, betr. Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ ROG 2014 – Baueinschränkung für mehr als 10 Wohneinheiten (Abänderungsantrag StR LAbg. DI Dinhobl);
16. Beilage zum Punkt 23, betr. I. Abänderung der Vereinbarung mit der Bird Rides Austria GmbH betreffend den Betrieb eines E-Scooterverleihsystems im Stadtgebiet von Wiener Neustadt, II. Grundsatzbeschluss Mobilitätsplattform;
17. Beilage zum Punkt 24, betr. Übernahme aus dem Grundstück Nr. 1303 – Teilfläche 1, EZ 9760 (Am Triangel) in das öffentliche Gut;
18. Beilage zum Punkt 25, betr. Übernahme aus dem Grundstück Nr. 2847/55 – Teilfläche 2, EZ 7843 (Zehnergürtel) in das öffentliche Gut;
19. Beilage zum Punkt 26, betr. Nebengebührenordnung der Stadt Wiener Neustadt, 1. Abänderung ab 01.01.2025 (NÖ GVBG und NÖ GBDO), 2. Neuerlass ab 01.01.2025 (NÖ GBedG 2025);

20. Beilage zum Punkt 27, betr. Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten (Funktionsverordnung); Neuerlass ab 01.01.2025;

21. Beilage zum Punkt 28, betr. Betriebsvereinbarung „Altersteilzeit“ zwischen der Stadt Wiener Neustadt und dem Zentralausschuss der Personalvertretung, Abänderung.

---
Der Vorsitzende:

Mag. Klaus Schneeberger eh.
Bürgermeister
der Stadt Wiener Neustadt

Die Schriftführerinnen:

Mag. Katharina Einsiedler eh.

Die Protokollunterfertiger:

Mag. Christian Filipp eh.
Gemeinderat

Elisabeth Wallner eh.
Gemeinderätin

Silvia Raudner eh.

Philipp Gerstenmayer eh.
Gemeinderat, LAbg.

Michael Diller-Hnelozub eh.
Gemeinderat

Jessica Stickler, BA eh.

Kanber Demir eh.
Gemeinderat